

(Nr. 1663.) Desgleichen, die Berathung über den Antrag des Herrn Abg. Stier u., die Vorlegung einer neuen Kreisstagsordnung betreffend.

Präsident Haberkorn: An die dritte Deputation.

(Nr. 1664.) Desgleichen über das königl. Decret, die Aufhebung, beziehentlich Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs betreffend.

(Nr. 1665.) Desgleichen, mehrere Abänderungen der Strafproceßordnung betreffend.

Präsident Haberkorn: Beide Protokolle sind sofort an die außerordentliche Deputation abgegeben worden.

(Nr. 1666.) Bericht der zweiten Deputation über mehrere vom Herrn Abg. Schreck bei Berathung über Abtheilung C des Ausgabebudgets gestellte Anträge.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1667.) Herr Abg. Otto bittet um Urlaub für den 25. d. M.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 1668.) Anderweiter Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, das Eisenbahnwesen betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1669.) Herr Abg. von Schönberg bittet um Urlaub für den 25. d. M.

Präsident Haberkorn: Wird auch dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

Für die heutige Sitzung haben sich bei der Kammer entschuldigen lassen die Herren Abgg. Beckmann und Schreck wegen dringender Geschäfte.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zum Bericht der dritten Deputation über die Petition Schmidt's, Erhöhung der Emolumente für Orts- und Gemeindevorstände betreffend. — Herr Abg. Seydel wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Seydel: Der Bericht der dritten Deputation lautet:

Die genannte, an die hohe Ständeversammlung gerichtete Petition, welche der stellvertretende Abgeordnete Herr Steiger (Oberlangenau) zur seinigen gemacht, wurde mittels Kammerbeschlusses der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen.

Petenten beschwerten sich in ihrer Eingabe darüber, daß den Orts- und Gemeindevorständen die Arbeiten und Bemühungen, welche sie nach ihrer Meinung für den Staat zu leisten hätten, nicht angemessen bezahlt würden,

und richten daher die Bitte an die hohe Ständeversammlung:

„Dieselbe wolle bei der königl. Staatsregierung für eine angemessene Erhöhung derjenigen Emolumente geneigtest sich verwenden, welche den Orts- und Gemeindevorständen für ihre Mühwaltung bei der Abschätzung für die Gewerbe- und Personalsteuer, sowie für Einsammlung der Brandkassenbeiträge und der sonstigen Staatsabgaben zukommen.“

Zur Begründung ihres Petitums gestatten sie sich, Folgendes vorstellig zu machen:

Ihnen sei bewußt, daß die Function des Gemeindevorstands in erster Reihe als ein Ehrenamt zu betrachten sei; es ergäbe sich daraus, daß die herkömmliche Vergütung für die darin einbegriffenen Leistungen nicht eine vollständige Ausgleichung der Arbeiten und Zeitverschümpnisse repräsentiren könne und solle. Der Gehalt, welchen der Gemeindevorstand beziehe, sei daher in der Regel so limitirt, daß er nur einem Bruchtheile des wirklichen Schadens entspräche, welchen der Gemeindebeamte dadurch erleide, daß er sich und seine in thesi dem eigenen Interesse bestimmte Thätigkeit für die Angelegenheit der Gemeinde aufwende. Es erübrige also noch immer ein tatsächlicher Ausfall, welcher ohne Deckung bleibe. Je größer diese Quote sich herausstelle, desto billiger sei das Verlangen nach wenigstens theilweiser Abminderung der den Gemeindebeamten erwachsenden Schäden. Diese ständen in Reciprocität mit der minderen oder größeren Anhäufung und Beschwerlichkeit der Dienstleistungen. Letztere aber, soviel hierbei das staatliche Interesse in Frage komme, bezögen sich auf

- a) Assistentz und gutachtliche Aeußerung bei Einschätzung von Neubauten oder Umbauten,
- b) Theilnahme bei der Abschätzung der Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen,
- c) Vereinnahmung, Controle und Ablieferung der Brandkassenbeiträge,
- d) Einsammlung der Grundsteuern und Ablösungsrenten.

Zu a und b

bedürfe es nicht näherer Darlegung, wie umständlich und zeitraubend diese Geschäfte seien, namentlich sobald die Expedition in größerer Entfernung von der Wohnung des Gemeindebeamten stattfinden müsse, so daß dieser seine Mittagsmahlzeit nicht zu Hause nehmen könne, also dafür besonderen Aufwand zu machen hätte. Er beziehe für diese Mühwaltung zu a auf den vollen Tag 10 Ngr., und es werde zu a und b nur die Dauer der Expeditionszeit in Ansatz gebracht, nicht auch der unter Umständen mehrstündige Hin- und Rückweg.

Zu c

gebe die Vorschrift in §. 61 des Gesetzes vom 23. August 1862 den Maßstab der Emolumente.

Die Bemühungen der Gemeindevorstände seien hierbei, wie auch

zu d

höchst mühsame, und in Zukunft, da die Steuerzuschläge sich nun einmal zu einem chronischen Leiden ausgebildet hätten, gestalteten sich die Leistungen zu einer noch be-